

WILMS GMBH - Oberflächentechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Gegenstand aller unserer Lieferungen und Leistungen, Angebote und mit uns abgeschlossener Verträge, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen werden.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben und werden auch durch Auftragsannahme oder die Entgegennahme von Ware oder noch zu bearbeitender Teile oder Auslieferung von uns bearbeitender oder hergestellter Gegenstände nicht Vertragsinhalt.
- 1.3. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber:
Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall noch nicht einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.
- 1.5. Unsere Angebote sind freibleibend. Konkrete Angebotspreise gelten für drei Monate.
- 1.6. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

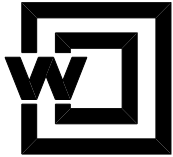
- 2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne jeden Abzug ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Entladung. Zu den Preisen kommt Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2. Die Preise verstehen sich für die Bearbeitung von beigegebenen Teilen in galvanischbehandlungsgerechtem Zustand. Wir sind berechtigt, ohne Vorankündigung oder Vereinbarung Arbeiten zusätzlich zu berechnen, die erforderlich sind, um die Teile in einem galvanischbehandlungsgerechtem Zustand zu versetzen, wie insbesondere das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, altem Überzug und anderem.
- 2.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind unsere Rechnungen ohne Abzüge und Skonti binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig; Rechnungen, die auch Edelmetallberechnung beinhalten, sind mit Rechnungserhalt fällig.
- 2.4. Ab Eintritt des Verzuges können, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 2.5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.6. Bei anderen schriftlichen Vereinbarungen der Preise und Zahlungsbedingungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, entfallen im Detail die vorgenannten Positionen der Preise und Zahlungsbedingungen.
- 2.7. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

3. Lieferzeit / Lieferverzögerung

- 3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien erklärt sind und bei Bearbeitungsaufträgen die zu bearbeitende Ware, im Falle von Herstellungsaufträgen die vom Auftraggeber geforderten Spezifikationen bei uns eingegangen sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sobald der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, d.h. des Erhaltens beigegebener Teile wie benötigter Grundstoffe.
- 3.3. Unter Lieferzeitpunkt wird der Zeitpunkt verstanden, zu dem die oberflächenbehandelten Gegenständen unser Werk verlassen haben oder dem Auftraggeber die Versand- oder Abholbereitschaft von uns gemeldet worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende solcher Ereignisse mitteilen. Soweit solche Umstände die Ausführung des Auftrages unabsehbar vereiteln, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eine schriftlich gesetzte Nachfrist von sechs Wochen verstreichen lassen, ohne dass die vereinbarte Leistung erfolgt.
- 3.6. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen.

4. An- und Auslieferung / Gefahrübergang

- 4.1. Die zu bearbeitenden Rohmaterialien sind mit Lieferschein unter genauer Angabe der Stückzahl und des Gesamtgewichts anzuliefern. Die Angaben zum Rohgewicht sind in jedem Fall unverbindlich.
- 4.2. Angeliefertes Rohmaterial muss sachgemäß und Berücksichtigung unserer Anweisungen verpackt sein.
- 4.3. Oberflächenbehandelte Gegenstände werden nur dann von uns verpackt ausgeliefert, wenn dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen notwendig ist oder vom Auftraggeber verlangt wird. Die Kosten der Verpackung trägt der Auftraggeber (Ziffer 2.1. der AGB), es sei denn das Rohmaterial oder die angelieferten Gegenstände waren bei Anlieferung verpackt und das Verpackungsmaterial konnte wieder verwendet werden. Die Rücknahme von Verpackungsmaterial durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 4.4. Teillieferungen sind uns gestattet und werden nach Erfordernis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.
- 4.5. Sofern der Auftraggeber bestimmte Versandmittel, einen bestimmten Versandweg oder eine bestimmte Versandart wünscht, muss er dies rechtzeitig dem Auftragnehmer schriftlich bekannt geben. Anderenfalls bestimmt diese der



WILMS GMBH - Oberflächentechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auftragnehmer nach eigenem Sorgfaltsmaßstab. Transportschäden sind beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und vom Auftraggeber gegenüber dem letzten Frachtführer geltend zu machen.

4.6. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung oder Aufstellung übernommen hat. Soweit Abnahme zu erfolgen hat, ist dies für den Gefahrübergang maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.7. Bei Anlieferung von Rohmaterialien und Gegenständen erfolgt diese auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, auch wenn wir die Anlieferung übernehmen oder ein Transportmittel zur Verfügung stellen.

5. Annahmeverzug

5.1. Ruft der Auftraggeber die gefertigten Gegenstände nicht unverzüglich oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder nach Meldung der Versandbereitschaft nicht ab oder nimmt der die Lieferung ganz oder teilweise nicht an, obwohl er hierzu verpflichtet war, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zutragen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte sind wir in einem solchen Fall zu Rechnungslegung und sofortiger Fälligkeitstellung der Rechnung berechtigt. Darüber hinaus können wir die gefertigten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern und für die Dauer der Einlagerung ein Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent des Rechnungsbetrages je angefangenen Monat berechnen.

5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

6. Entstehen für Sach- und Rechtsmängel

6.1. Der Auftragnehmer steht für Sach- und Rechtsmängel gemäß den nachfolgenden Regelungen vorbehaltlich Ziffer 7. der AGB ein.

6.2. Der Auftragnehmer steht, sofern diesbezüglich keine gesonderten, individuellen Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht für die Verwendungsfähigkeit der Beschichtung ein. Ein Entstehen ist ebenso ausgeschlossen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Gegenstände, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung sowie chemischen, elektrischen oder elektrochemischen Einflüssen, sofern die nicht von uns zu verantworten sind.

6.3. Die von uns ausgelieferten Gegenstände hat der Auftraggeber in jedem Fall, auch wenn er Ausfallmuster erhalten hat, nach Erhalt unverzüglich auf Fehlerfreiheit im Umfang der §§377, 378 HGB zu untersuchen und uns eventuell festgestellte Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Auslieferung schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels schriftlich angezeigt werden. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese sofort zu unterbrechen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Begutachtung zu geben. Versäumt der Auftraggeber die Rügefrist, so gilt die Lieferung als genehmigt.

6.4. Alle diejenigen Gegenstände sind unentgeltlich nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Gegenstände werden Eigentum des Auftragnehmers.

6.5. Zur Vornahme uns notwendiger erscheinender Nachbesserungen und Neulieferungen hat der Auftraggeber in Abstimmung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.6. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.7. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht kein Anspruch gegen uns aufgrund der daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Die vorstehenden Ansprüche bestehen auch nicht, wenn der Mangel auf einen Fehler des angelieferten Rohmaterials oder beigestellter Gegenstände beruht wie z.B. Walzrückständen und/oder verharzten Oberflächen, aber auch wenn die beigestellten Bänder nicht streckbiegegerichtet sind.

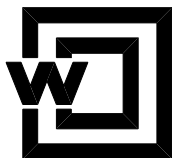
6.8. Die zeitlich begrenzte Garantie für alle hergestellten Oberflächen beträgt max. 6 Monate nach Fertigung.

7. Haftung des Auftragnehmers

7.1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelung der Ziffern 6 und 7.2 und 7.3 dieser AGB entsprechend.

7.2. Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,



WILMS GMBH - Oberflächentechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

7.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Sicherungsrechte / Eigentumsvorbehalt

Zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegenüber dem Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, auch Saldoforderungen aus laufender Geschäftsverbindung, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr realisierbarer Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

9.1. Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anlieferung an übereignet uns der Auftraggeber die angelieferten Rohmaterialien und Gegenständen zur Sicherheit bzw. überträgt uns sein Anwartschaftsrecht, falls die Rohmaterialien und Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt oder im Sicherheitseigentum eines Dritten stehen. Wir sind im letztgenannten Fall berechtigt, alles zu tun, um das Anwartschaftsrecht zum Vollrecht erstarken zu lassen. Abgetreten sind auch Rückübereignungsansprüche wie eventuelle Ansprüche auf Freigabe des Sicherungsgutes bei Übersicherung. Wir nehmen die Abtretungen an.

9.2. Nach Bearbeitung zurückgelieferter Gegenstände und Materialien wird der Auftraggeber das Sicherungsgut für uns verwahren. Er hat das Sicherungsgut pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl etc. versichert zu halten. Er ist berechtigt, das Sicherungsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn, er hat seinen Anspruch gegenüber seinem Abnehmer auf Zahlung des Werklohnes / Kaufpreises bereits im voraus an Dritte abgetreten. Er ist verpflichtet, seinen Vertragspartner auf unser Sicherheitseigentum hinzuweisen. Er ist nicht berechtigt, das Sicherungsgut vor Freigabe anderweitig zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden.

9.3. Be- und Verarbeitung des Sicherungsgutes gemäß Ziffern 9.2. der AGB durch den Auftraggeber erfolgen in unserem Auftrag unter Ausschluss eines Eigentumserwerbs des Auftraggebers nach § 950 BGB, jedoch ohne dass uns Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Erfolgt die Be- und Verarbeitung zu einer neuen beweglichen Sache, die den Wert unseres Sicherungsgutes übersteigt, so räumen wir dem Auftraggeber bereits jetzt hieran Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Wert der verarbeiteten neuen Sache den Wert unseres Sicherungsgutes übersteigt

9.4. Erwirbt der Auftraggeber im Falle der Verbindung oder Vermischung unseres Sicherungsgutes gem. Ziffern 9.2 der AGB mir anderen beweglichen Sachen an den hieraus entstehenden einheitlichen neuen Sache Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum hieran im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu unserem Sicherungsgut.

9.5. Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache hat der Auftraggeber für uns unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren. Im übrigen gelten die Vorschriften der Ziffer 9. der AGB sinngemäß.

9.6. Gleichzeitig tritt der Auftraggeber bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen seine Forderungen aus der Bearbeitung oder Weiterveräußerung des Sicherungsgutes

gem. 9.2. der AGB oder der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sachen an uns ab, im letztgenannten Fall in Höhe des Wertes unseres Sicherungsgutes. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Er ist jedoch nicht befugt, durch weitere Abtretung, Pfändung oder Inkassoermächtigung, insbesondere an ein Factoring-Unternehmen, über die abgetretene Forderung zu verfügen. Auf unser Verlangen hat er uns die Forderungen nachzuweisen und seinen Geschäftspartnern die Abtretung offen zulegen mit der Aufforderung, Zahlungen ausschließlich an uns zu leisten. In gleiche Weise sind wir berechtigt, jederzeit die Abtretung offen zulegen und Zahlung an uns zu begehren.

9.7. Im Falle des Zugriffs von Dritten auf das Sicherungsgut oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und die Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Von hierdurch entstehenden Kosten oder Schäden hat der Auftraggeber uns freizustellen.

9.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir ohne weiteres nach Mahnung berechtigt, die Herausgabe des Sicherungsgutes und gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten zu verlangen und die Forderungsabtretung offen zulegen. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Sicherungsgutes oder eines Surrogates zu verlangen.

9.9 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, auch für Wechsel- und Schecksachen ist Unna.

10.2. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Abweichung von Vertragsfassungen in unterschiedlicher Sprache ist die deutsche Fassung maßgeblich.

10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung.

10.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren ist, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst unwirksam zu sein.